

6. Macht sich, wer zugunsten einer Vereinigung die Ausrichtung eines Festes übernimmt, ohne weiteres der Untreue zum Nachteil der Auftraggeberin schuldig, wenn er sich von den Lieferfirmen eine in den Preis einzurechnende Vergütung versprechen läßt?

II. Strafsenat. Ur. v. 26. November 1934 g. B. 2 D 1263/34.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte veranstaltete im September 1933 im Einverständnis mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV.) in Berlin einen Volkssporttag, für den er bei der Firma M. & S. 550000 Eintrittskarten bestellte. Die Firma rechnete der NSV. in den Preis der Eintrittskarten 100 RM. „Provision“ für den Angeklagten ein, brachte das aber in der Rechnung nicht zum Ausdruck; dem Angeklagten hatte sie es vorher mitgeteilt. Die NSV. zahlte den erhöhten Preis; der Angeklagte erhielt die 100 RM. nicht ausbezahlt, weil er inzwischen verhaftet worden war. Das Urteil nimmt an, der Angeklagte habe sich der Untreue schuldig gemacht; denn er habe sich trotz der Verpflichtung, das Fest völlig unentgeltlich zu veranstalten, auf verstecktem Wege ein Entgelt zu Lasten der NSV. dadurch verschafft, daß er der „Einkaufslieferung“ der 100 RM. zu seinen Gunsten nicht widersprochen habe.

1. Der neue § 266 StGB., der am 1. Juni 1933 in Kraft getreten ist, unterscheidet in seinem Abs. 1 bei dem Tatbestand des Treubruchs, ob dem Täter die Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treuverhältnisses obliegt. Wenn nun auch das Urteil betont, daß ein bestimmter Vertrag zwischen dem Angeklagten und der NSV. nicht zustande gekommen sei und daß Vereinbarungen im einzelnen, besonders über eine „Provision“ oder ein Entgelt, nicht getroffen worden seien, so bleibt es trotzdem zweifelhaft, ob das Urteil nicht doch ein zwischen dem Angeklagten und der NSV. bestehendes Rechtsverhältnis seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Es spricht z. B. davon, daß der Angeklagte zwar die einzelnen, notwendig werdenenden Verträge im eigenen Namen abgeschlossen, daß aber doch jeder Abschluß eine Belastung der NSV. bewirkt habe,

so daß die Tätigkeit des Angeklagten unmittelbar die Vermögensinteressen der NSB. berührt habe. Kann hiernach die Möglichkeit, daß das Urteil von dem Bestehen eines vertraglichen Rechtsverhältnisses ausgeht, nicht ausgeschlossen werden, so muß es für diesen Fall als ein Mangel des Urteils bezeichnet werden, daß es sich nicht darüber ausspricht, welches Rechtsverhältnis — etwa ein Auftrag (§§ 662 flg. BGB.) oder ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstand hat (§ 675 BGB.) — als vorliegend angesehen worden ist. Die sichere Feststellung dieses Rechtsverhältnisses ist deshalb von Bedeutung, weil aus ihm entnommen werden muß, ob der Angeklagte gegen Entgelt oder ohne Entgelt tätig zu sein hatte und inwieweit eine Verpflichtung zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen der NSB. bestanden hat.

2. Hätte das Urteil das Vorliegen eines vertraglichen Rechtsverhältnisses verneinen und die Verurteilung lediglich auf die Verletzung eines tatsächlichen — nicht in dem dargelegten Sinne rechtlich gebundenen — Treuverhältnisses stützen wollen, so hätte es den Inhalt dieses Treuverhältnisses im einzelnen untersuchen und feststellen müssen. Denn der Umfang der auf einem solchen tatsächlichen Treuverhältnis beruhenden Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, bestimmt sich nach den rein tatsächlichen Umständen, wie sie gerade in dem maßgebenden Falle vorliegen. Es ist also nicht von allgemeinen, aus dem Begriff des Treuverhältnisses gezogenen Erwägungen allein auszugehen, sondern es sind auch die gerade vorliegenden besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen; insbesondere sind auch die Übungen und Gebräuche zu beachten, wie sie sich für diese Verhältnisse im täglichen Leben, im Handel und Wandel herausgebildet haben.

Das Urteil hat diesem Erfordernis keine Beachtung geschenkt. Denn es folgert allein daraus, daß zwischen dem Angeklagten und der NSB. ein Treuverhältnis bestanden habe, die Pflicht des Angeklagten, die große Arbeit der Ausrichtung des Volksfestes, für das 550 000 Eintrittskarten bestellt worden sind, und das dann einen Reingewinn von 20 000 RM. abgeworfen hat, völlig unentgeltlich zu leisten.

Diese Forderung konnte zweifellos an den Angeklagten gestellt werden, wenn eine Abmachung in diesem Sinne getroffen worden war.

Über das Urteil stellt ja gerade fest, daß keine solche Abmachung vorgelegen habe. Bei diesem Sachverhalt kann die Forderung der völligen Unentgeltlichkeit nur erhoben werden, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen. Das Urteil untersucht nicht, ob das der Fall gewesen ist. Es hätte sich darüber auslassen müssen, ob einzig und allein die Tatsache, daß der Angeklagte zu der hohen sozialen Aufgaben erfüllenden NSB. in Beziehungen gestanden hat, ihn verpflichtete, auf jede Entschädigung zu verzichten. Dabei wäre aber zu berücksichtigen, daß, wie das Urteil selbst feststellt, „Provisionen“, wie sie die Firma N. & S. dem Angeklagten hat zuweisen wollen, „branchenüblich“ sind. Es wäre weiter zu beachten, daß der Angeklagte anscheinend die Veranstaltung solcher Feste zu seinem Beruf gemacht hat und davon leben muß und daß er ja auch bei der Veranstaltung des Beamtenbundes eine „Provision“ erhalten hat. Von Bedeutung wäre auch, ob der Angeklagte etwa von den an dem Fest beteiligten Wirten eine „Provision“ erhalten hat; daß das der Fall gewesen sei, ist nicht festgestellt und kann aus dem Eingang des Urteils nicht entnommen werden. Schließlich könnte auch nicht außer acht gelassen werden, daß die „Provision“ von 100 RM. im Verhältnis zu dem Reingewinn des Festes in der Höhe von 20000 RM. als gering bezeichnet werden muß.

Die Notwendigkeit dieser Erwägungen wird nicht dadurch beseitigt, daß die Fa. N. & S., wenn sie dem Angeklagten eine Provision von 100 RM. gewährte, diesen Betrag in die von der NSB. zu begleichende Rechnung eingerechnet hat. Denn damit, daß im Geschäftsleben entstehende und „branchenübliche“ Unkosten von dem Unternehmer abgewälzt werden, muß nach der Erfahrung des Lebens gerechnet werden.

3. Wie in dem Urteil RGSt. Bd. 68 S. 371, 374 ausgeführt ist, macht es der außerordentlich weit gesteckte Rahmen des äußeren Tatbestandes des § 266 StGB. nötig, an den Nachweis des inneren Tatbestandes strenge Anforderungen zu stellen. (Es wird ausgeführt, daß auch hinsichtlich des Nachweises des inneren Tatbestandes Bedenken bestehen.)

Dazu kommt, daß es an einer Feststellung darüber fehlt, ob der Angeklagte gewußt oder damit gerechnet hat, die Firma N. & S. werde es in der Rechnung für die NSB. verschweigen, daß sie in die Kosten auch die 100 RM. Provision für den Angeklagten ein-

gerechnet habe. Wenn die Firma das nachträglich der NEB. verschwiegen hat, obwohl sie es dem Angeklagten mitgeteilt hatte, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Angeklagte gewußt oder gewollt hat, die NEB. werde über den wahren Sachverhalt getäuscht. Damit hängt die Frage zusammen, ob der Angeklagte, wenn er mit einer Täuschung der NEB. durch die Fa. N. & P. nicht rechnete, sich bewußt gewesen ist, durch sein Verhalten der NEB. Nachteil zuzufügen. Auch fehlt es an einer Untersuchung darüber, welche Bedeutung der Tatsache beizumessen ist, daß der Angeklagte verhaftet worden ist, bevor über die Beträge abgerechnet worden war, die er für die NEB. eingenommen hatte, und bevor die NEB. den Provisionsbetrag an die Firma N. & P. ausgezahlt hatte.